

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Die Hermann Dechering Biogas GmbH & Co. KG, Dolgener Weg 2 in 18299 Dolgen am See OT Kankel beabsichtigt in der Gemeinde Dolgen am See, Gemarkung Kankel, Flur 3, Flurstücke 40 und 43 die bestehende Biogasanlage (BGA) durch Erweiterungsmaßnahmen und hinsichtlich der Betriebsweise und Beschaffenheit wesentlich zu ändern.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb von einem BHKW im Container mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.502 kW sowie die Außerbetriebnahme und der Rückbau von BHKW BE 3.3. Weiter sind die Errichtung einer Feststoffeinbringung (Fassungsvermögen 80 m³) mit Flüssigeintrag, die Durchflussmengenerhöhung der Gasaufbereitung 2 von 400 Nm³/h auf 600 Nm³/h und die Installation eines Emissionsschutzdaches auf dem Gärrestlager 2 BE 4.2 beantragt. Zuletzt sind die Standortänderung der Fahrzeugwaage sowie der Heizverteilerraum Antragsgegenstand.

Durch die geplante Änderung kommt es zu einer Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 5.261 kW auf 6.311 kW. Die anderen genehmigten Kapazitäten bleiben von der Änderung unberührt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Aus der Betrachtung des Standortes des Vorhabens ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden können.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Rostock, den 24.11.2025